

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admstrasse 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 59

Diez, Dienstag den 18. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Vorgeschriebene Formalität wegen des Umlaufs der Postscheds, Zahlkarten, Ueberweisungen oder Giropostkarten.

Die Person, welche den Postschedd, die Zahlkarte, die Ueberweisung oder die Giropostkarte in Umlauf bringt, soll folgende Bescheinigung unterschreiben:

„Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß seine Sendung von Nr., welche durch (1) Nr. am (2) ausgeführt worden ist, (3) betrifft.

Unterschrift:

Adresse des Unterzeichners:

Diese Bescheinigungen werden dem den Postschedd enthaltenden Brief beigelegt und dann von einem Beauftragten des Französischen wirtschaftlichen Amtes beim Postamt zurückgehalten.

Jede falsche Bescheinigung wird für den Unterschreiber die strengsten Strafen zur Folge haben.

Diez, den 15. März 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

- (1) Sendungsart zu bestimmen: Schedd, Zahlkarte, Ueberweisung oder Giropostkarte.
- (2) das Datum angeben.
- (3) Bezeichnen, ob es sich um ein Handelsgeschäft, eine Versicherungsprämienzahlung, eine Hypothekenschuld, Hauszinsen, Pension oder Leibrente handelt.

B. 545.

Bekanntmachung.

betr. zeitweilige Aufhebung der Ruch- und Zuchtvielmärkte.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 ist der Verkauf und Ankauf von Zucht- und Ruchvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten verboten. Die bisher durch unsere Bekanntmachung vom 2. März 1918 — B. III 944 — für die Märkte in

Biedenkopf, Kreis Biedenkopf,
Herborn, Haiger, Dillkreis,
Montabaur, Unterwesterwaldkreis,
Weilburg, Weilmünster, Oberlahn-Kreis,

Limburg, Kreis Limburg,
Diez, Unterlahn-Kreis,
Altenburg-Geftrich, Untertaunuskreis,
Ufingen, Kreis Ufingen,
Hochheim, Kreis Wiesbaden-Band,

zugelassenen Ausnahmen werden hiermit aufgehoben, so daß auch in den genannten Markorten Märkte für Zucht- und Ruchvieh bis auf weiteres nicht abgehalten werden dürfen. Ferkelmärkte bleiben noch in dem bisherigen Umfang zugelassen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — R.-G.-Bl. S. 199 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 917.

Diez, den 6. März 1919.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 5. Dezember 1918, I. 13157, Kreisblatt Nr. 295, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der dem Fleisch- und Trichinenschauer Philipp Schuster aus Winden zugewiesene Schanzbezirk Winden nunmehr aus den Gemeinden Winden, Weinähr und Oberhof zusammengefaßt worden ist. Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und erlaube die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Heiden und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
H. Gaignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil**!! Betr. Gewinnung von Winter-Ziegenmilch.**

Der Mangel an Ziegenmilch im Winter beruht auf dem Umstande, daß etwa 98 v. H. aller Ziegen im Frühjahr lammen. Nach den bisherigen Erfahrungen darf jedoch angenommen werden, daß sich dieser Mangel, der der Ziege als Milchsaugtier noch anhaftet, ausgleicht läßt. Den Ziegenhaltern, die mehrere Ziegen besitzen, wird deshalb empfohlen, Versuche zu machen, einzelne Tiere von April ab wieder decken zu lassen, damit die Lammungen vom Spätsommer an bis in den Winter hinein häufiger werden. Unter Umständen empfiehlt sich die Anwendung von Pöhimvetol (zu beziehen durch die Chemische Fabrik Güstrow i. M.) Um die Versuche zu fördern, gewährt die Landwirtschaftskammer, soweit die für diesen Zweck bereit gestellten Mittel reichen, für Ziegen (Erstlinge sind ausgeschlossen), die innerhalb des Kammerbezirks nachweislich in der Zeit vom 1. September 1919 bis 31. Januar 1920 lammen, einen Preis von 20 Mark. Diese Preise werden nur den Züchtern gewährt, die sich schon jetzt bereit erklären, sich an den Versuchen zu beteiligen und die sich bemühen, ihre Ziegen in der angegebenen Zeit zur Ablammung zu bringen. Namensformulare sind von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, bis spä-

testens zum 20. März 1919 anzufordern. Undvorschriftsmäßige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Vermischte Nachrichten.

* Feinste Delikatess-Leberwurst und Gänseleberpastete. In den Kreisen der Händler wunderte man sich seit langem über die großen Posten teurer Delikatess-Leberwurst und Gänseleberpastete, die sich im Handel befanden. Auch die Fleischer haben seit Monaten darüber Klage geführt, daß zu diesen Waren oftmals Sachen verwendet werden, die nach dem Lebensmittelgesetz nicht gebraucht werden dürfen. Nun gibt es einige Aufklärung: In der Zeitschrift Der Ledermarkt Nr. 15 von 1919 ist auf Seite 9 zu lesen: „Es wird schon seit längerer Zeit darüber Klage geführt, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands und namentlich in Berlin in Wurst- und Konservenfabriken die Häute abgebrüht, durch den Woll gedreht und in die Frisch- und Dauervurst, insbesondere aber in die jetzt vielfach im freien Handel auftauchenden Blut- und Leberwurstkonserven in Schwarzblechboxen, ja sogar in Gänseleberpastete verarbeitet werden. Jetzt gibt das Fachorgan der Konservenindustrie das Gutachten eines schweizerischen Nahrungsmittelchemikers wieder, wonach die Verwertung von Häuten in gut zerkleinertem Zustande bei der Herstellung billiger Fleischkonserven nicht als Verfälschung angesehen werden könne, da der zerkleinerten Haut großer Nährwert zugesprochen werden müsse. Es erscheint dringend erforderlich, daß angesichts einer solchen Propaganda für das Verwursteln von Häuten die maßgebenden Instanzen die Fabrikanten und Winkeltreibende, die die Häute der Lederindustrie dadurch entziehen, daß sie Würste und Fleischkonserven damit „strecken“, energisch darauf hinweisen, daß dieses schweizerische Gutachten den deutschen Nahrungsmittelgesetzen gegenüber nicht stand hält und daß insbesondere eine Verarbeitung der Häute in der Fleischerei ein strafbares Vergehen gegen die Beschlagnahmeverfügungen darstellt. Aus Fleischerkreisen wird übrigens mitgeteilt, daß auch in verschiedenen kommunalen Wurstfabriken neuerdings der Brauch aufgekommen ist, die Häute zu verwursten. Vielleicht kann die Kriegszrohstoffabteilung beim Reichsernährungsamt durchsetzen, daß dagegen ein Nachwort gesprochen wird.“ Sollte das nicht ein Fingerzeig sein, festzustellen, wo das Leder für unser Schuhwerk bleibt!

* Konzertreisen im Flugzeug. Claire Dug, die bekannte Berliner Künstlerin, hat das Neueste mitgebracht. Sie will Konzertreisen im Flugzeug zurücklegen. Zu diesem Zwecke unternahm die Künstlerin einen Probeflug nach Magdeburg. Frau Dug erzählte: Auf dem Flugplatz erwartete uns ein dreißigiger Doppeldecker und dessen Führer, der bekannte, mit dem Pour le merite ausgezeichnete Flieger Polke. In Höhen bis zu tausend Metern betätigten wir die Strecke nach Magdeburg und wieder zurück in dreiviertel Stunden. Nicht den geringsten Einfluß auf die Stimme oder das körperliche Wohlbefinden fühlte ich nach dieser Erstlingsfahrt, die wir nach der Rückkehr mit einem Frühstück feierten. Mein nächster Flug wird mich Anfang März nach Hamburg führen. Mit einer Luftbahn nach Breslau werde ich die neue Luftverkehrsverbindung Berlin-Breslau einweihen. Und falls die Regierung einwilligt, gedenke ich auch Kopenhagen zu besuchen, das in sechs Stunden zu erreichen ist.

Für die Herren Bürgermeister des Unterlahnkreises.

Die vorschriftsmäßigen Formulare betr.

Meldung übertragbarer Krankheiten

an die franz. Besatzungsbehörden

sind zu haben in der Druckerei

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.